
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal, der Naherholungszweckverbände Ittertal und Bergisch-Märkischer, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

67. Jahrgang

Nr. 38

Donnerstag, den 15. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

Seite 59	Kreis Mettmann	Bekanntmachung nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Scholz Recycling AG & Co. KG
		Bekanntmachung über die Auslegung des Sonderschutzplans für die Firma Wilhelm Hammesfahr GmbH & Co. KG in 40789 Monheim/Rh.
		Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 06.12.2011
Seite 60	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Kreis Mettmann

**Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Scholz Recycling AG & Co. KG**

Die Firma Scholz Recycling AG & Co. KG, vormals Gustav Müller GmbH & Co. KG, hat mit Datum vom 27.06.2011 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten nach Ziffer 8.9 Spalte 1 b) i.V.m. 8.11 Spalte 2 b) bb) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV gestellt.

Die Anlage befindet sich auf dem Grundstück Ellerstr. 141 in 40721 Hilden, Gemarkung Hilden, Flur 11, Flurstücke 1619, 1620, 1621, 1639, 1640, 1641, 1642, 1643, 1645, 1646, 1647, 1648 (teilweise nur anteilig).

Antragsgegenstand der Änderung sind dabei insbesondere:

- Erhöhung der Gesamtlagerfläche auf 31.569 m²
- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 50.000 Tonnen
- Erhöhung der Aufnahmekapazität auf 2.200 Tonnen/d
- Erweiterung der Betriebszeit von 6:00 bis 20:00 Uhr
- Annahme zusätzlicher Abfallschlüssel
- Erweiterung der stationären Behandlungsanlagen um eine Schrottschere und zwei Schrottpressen
- Neubau zweier Hallen für die Lagerung und Behandlung der Schrotte
- Befestigung von Lager-, Behandlungs- und Verkehrsflächen
- Errichtung von Lärmschutz- und Sichtschutzwänden
- Modernisierung von Gleisanschlüssen.

Die Anlage fällt unter den Anlagentyp Nr. 8.7.1 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 3e Abs.1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 3c Abs.1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach §12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das o.g. Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mettmann, den 29. November 2011

Kreis Mettmann
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
Schmitt

Bekanntmachung

Für die Firma Wilhelm Hammesfahr GmbH & Co. KG, Siemensstraße 18, 40789 Monheim am Rhein wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 ein Sonderschutzplan gemäß § 24a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in Kraft gesetzt, der zwischenzeitlich erneut mit Stand Dezember 2011 aktualisiert wurde.

Änderungen oder Ergänzungen zu einem in Kraft gesetzten Notfallplan (Sonderschutzplan) sind grundsätzlich zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats auszulegen.

Der überarbeitete Sonderschutzplan liegt daher zur Einsicht im Verwaltungsgebäude 1 der Kreisverwaltung Mettmann, Abt. 32-3, Zimmer 1.312, Düsseldorf Straße 26 in 40822 Mettmann aus. Er kann von jedermann während der Auslegungsfrist vom

15. Dezember 2011 bis 14. Januar 2012

montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nachmittags von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr,
freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie nach
vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Ebenso können in dieser Zeit Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Mettmann, den 09. Dezember 2011

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Jarzombek

**Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut
vom 06.12.2011**

Aufgrund der

- § 2, § 18, § 20, § 22 und § 78 Tierseuchengesetz (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588),
- § 3, § 4, § 5b, § 10 und § 11 der Bienenseuchenverordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
- § 1 und § 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG-TierSG Tier NebG NRW) vom 02.09.2008 (GV NRW S. 12) und
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NRW S. 104), alle in der z. Zt. gültigen Fassung

wird zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut folgendes verordnet:

§ 1

In Velbert wurde am 24.11.2011 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand amtstierärztlich festgestellt.

Zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut wird ein Sperrbezirk mit folgender Ausdehnung gebildet:

- | | |
|------------|--|
| Im Norden: | Kreuzung Donnerstraße/Deilbachstraße; Knürshaus, Hohlstraße (Stadt Velbert) |
| Im Westen: | Alaunstraße; Donnenberger Straße bis zur Siebeneicker Straße (Stadt Velbert) |
| Im Süden: | Der Siebeneicker Straße folgend bis zur Stadtgrenze Wuppertal; der Stadtgrenze Wuppertal folgend bis zur Kreuzung Nordrather Straße/Fettenberger Weg (Stadt Velbert) |
| Im Osten: | Nordrather Straße bis zur Kreuzung Donnerstraße (Stadt Velbert) |

§ 2

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im obengenannten Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der ersten Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
Dies findet keine Anwendung auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

§ 3

Zur wirksamen Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut ist es erforderlich, dass alle Bienenstände und Bienenvölker im Sperrbezirk erfasst werden. Es wird daher die Anzeigepflicht über das Vorhandensein von Bienenständen und Bienenvölkern im Sperrbezirk des Kreises Mettmann angeordnet. Der Besitzer oder Betreuer von Bienenvölkern ist verpflichtet, dem Amt für Verbraucherschutz – Sachgebiet Veterinärwesen – des Kreises Mettmann, Am Kolben 1 in 40822 Mettmann, unverzüglich folgende Angaben mitzuteilen:

1. Name und Anschrift des Besitzers,
2. Standort und Anzahl der Bienenvölker.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung sind gemäß § 76 Abs. 2 und Abs. 3 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchenverordnung Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mettmann, den 06. Dezember 2011

Kreis Mettmann
Der Landrat
Thomas Hendele

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Tierseuchenverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 06. Dezember 2011

Kreis Mettmann
Der Landrat
Thomas Hendele

Kreissparkasse Düsseldorf**Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Sparkassenbuch Nr. 3.001.576.853

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 16 der SpkVO aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 05. Dezember 2011

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf